

Hinweis auf Risiken des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung, Rechtsbelehrung und Aufforderung zur Haftungsübernahme und Klärung aller Haftpflichtversicherungsansprüche

Sehr geehrter Herr(Name des Schulleiters / der Lehrkraft),

wir als Eltern freuen uns, dass Ihre Schule im Auftrag der Landesregierung bemüht ist, auf der Basis der aktuell geltenden Coronabetreuungsverordnung des Landes Coronaschutzmaßnahmen anzuwenden und Hygienekonzepte umzusetzen.

Wir weisen als Eltern aber mit allem Nachdruck darauf hin, dass unseres Erachtens das Tragen eines "Mundnasenschutzes" als "Schutz" medizinisch weiterhin sehr umstritten ist und Kinder nicht als "Virenschleudern" für SARS CoV 2 gelten können.

Die Nebenwirkungen und möglichen Komplikationen dieser Schutzmaßnahmen, insbesondere des mehrstündigen Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung sogar während des Unterrichts, sind bekannt und unseres Erachtens gegenüber der Schutzfunktion gerade auch für unsere Kinder deutlich überwiegend.

Hier seien nur einige Risiken und mögliche Folgen aufgezählt:

Kreislaufkollaps mit im Extremfall Hirnschädigung und Schädelverletzungen auf Grund Sauerstoffunterversorgung und CO₂ Rückatmung; tiefe Lungenentzündungen durch Rückatmung von Bakterien aus der "feuchten Kammer" (Zuchtstation für Bakterien); deutliche Verschärfung einer möglichen SARS-CoV-2 Infektion, die ansonsten bei Kindern harmlos verläuft; psychische Traumata und deren Folgen mit Angststörungen, Entwicklung von Tics, Schlafstörungen; Störungen im Sozialverhalten, Kommunikationsbehinderung, da im Alter von 12 bis 20 Jahren gem. Prof. Spitzer die zwischenmenschliche emotionale Kommunikation gelernt und geübt wird, Behinderung der nonverbalen Kommunikation, die in dem Alter der Kinder zwischen 50 und 70% der Kommunikation ausmacht.

Die CO₂-Rückatmung ist unumstritten eine körperliche Belastung, welche nachweislich zur Unterversorgung mit Sauerstoff führt und Schwindel, Kreislaufstörungen bis hin zur Bewusstlosigkeit verursachen kann (weshalb für den Sportunterricht das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht vorgesehen ist). Ferner ist die Gefahr des Einatmens chemischer Inhaltsstoffe nicht auszuschließen. Auch eine ausreichende Luftdurchlässigkeit des Materials verschiedener Bedeckungen ist nicht sichergestellt.

Gerne können wir Ihnen die entsprechenden Studien vorlegen, die Sie allerdings auch problemlos im Internet abrufen können.

In diesem Kontext sei auch besonders darauf hingewiesen, dass solche Mund-Nase-Bedeckungen aus wissenschaftlicher Sicht mit keinerlei Schutzwirkung für Dritte verbunden sind. Die Experten Prof. Dr. Sucharit Bhakdi und Prof. Dr. Karina Reiss können sich deshalb in ihrem Buch „Corona-Fehlalarm“ in ihrem Kapitel zur „Maskenpflicht“ ab Seite 64 auch nicht die einleitende Bemerkung verkneifen (Zitat): „Wie dumm kann man eigentlich sein – möchte man fragen.“

Punkt 1) Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass symptomfreie Menschen ohne Husten und Fieber die Erkrankung verbreiten

Punkt 2) Einfach Masken halten die Viren nicht zurück, gerade wenn man hustet

Punkt 3) Sie schützen bekanntermaßen auch nicht vor Ansteckung.

Größe Corona-Virus: 160 Nanometer (0,16 Mikrometer), Größe „Poren“ in einfachen Baumwollmasken 0,3 Mikrometer. Sie fliegen durch herkömmliche Masken oder Mund-Nase-Bedeckung aus Stoff durch wie durch ein offenes Fenster. ...“ (Zitat Ende)

Sie als Schulleiter / Lehrkraft haften unseres Erachtens gem. § 839 BGB i.V.m. § 1 Abs.6 S. 1 Nr. 2 / § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 der Coronabetreuungsverordnung NRW (in der ab dem 12.8.2020 geltenden Fassung) persönlich für Folgeschäden bei unseren Kindern, nachdem wir Sie auf die möglichen medizinischen Komplikationen ausdrücklich hingewiesen haben.

Nachdem wir Sie auf diesen Sachstand hingewiesen haben, bedenken Sie, dass uns bislang jedenfalls keine Haftpflichtversicherung bekannt ist, die einen solchen Schadensfall (vollumfänglich) abdeckt, zumal Ihnen als Lehrkraft nachvollziehbar der medizinische Sachverstand für die individuelle medizinische Beurteilung fehlt.

Wir, die Eltern, kennen unsere Kinder und können **selbständig** - und nicht notwendigerweise stets nur mit Unterstützung des behandelnden Arztes - die individuelle Problematik gut einschätzen.

Somit können wir als Eltern die individuelle Entscheidung für unser eigenes Kind auch eigenverantwortlich fällen. Diese

selbstverantwortete Eigenbeurteilung ist ja auch integraler Bestandteil aller Hygieneverordnungen der Länder bzgl. des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung.

Wir als Eltern stehen gem. Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. mit zahlreichen weiteren einfachgesetzlichen Bestimmungen in der Pflicht, nach besten Kräften Schäden für unsere Kinder abzuwehren. Aus diesem Grunde halten wir diese Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von ungerechtfertigten Nachteilen und Schäden für unsere Kinder für unverzichtbar.

Holen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse bei Ihrem Arbeitgeber und Ihrer (Haftplicht-)Versicherung die erforderlichen Rückversicherungen und Deckungszusagen ein, damit die Kinder im Schadensfall auch eine angemessene Entschädigung erhalten werden, da Ihre finanziellen Reserven im Haftungsfall absehbar nicht ausreichen werden um alle möglichen Forderungen abzudecken.

Nach reiflicher Überlegung, Berücksichtigung auch individueller Gesundheitssituation und Rücksprache mit unseren behandelnden Ärzten haben wir als Eltern von

.....

(Name des Kindes/der Kinder)

daher die Entscheidung gefällt, dass unsere Kinder durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu große und unabschätzbare Risiken eingehen würde und einen zu großen medizinischen Schaden nehmen könnte.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNS) ist somit aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar. Es drohen erhebliche gesundheitliche Nachteile durch das Tragen. Unter diesen Umständen beurteilen wir jeglichen Versuch, ein Kind gegen seinen erklärten Willen und gegen den erklärten Willen seiner Eltern zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu nötigen, als zumindest versuchte Nötigung im Amt in Tateinheit mit (versuchter) Misshandlung Schutzbefohlener und zumindest versuchte Körperverletzung im Amt.

Wir sehen kein Kind in der Lage, eine Durchfeuchtung der Mund-Nase-Bedeckung rechtzeitig zu erkennen und eine korrekte Anwendung der Mund-Nasenbedeckung sicherzustellen.

Die korrekte Anwendung richtet sich nach den Vorgaben des RKI, der WHO sowie des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Daher gelten unseres Wissens folgende **Vorgaben:**

- Vor dem Aufsetzen gründlich Hände waschen
- beim Aufsetzen nur seitlich berühren
- während des Tragens nicht mittig anfassen
- Durchfeuchtung kontinuierlich überwachen
- Bei Durchfeuchtung sofort abnehmen wegen Keimgefahr
- nach dem Tragen luftdicht verschließen und zügig (fachgerecht) entsorgen/waschen wg. Schimmelbildung
- nach dem Abnehmen gründlich Hände waschen

Sollten Sie also von einer Maskenpflicht ausgehen, obwohl bei Alltagsmasken laut BfArM die Schutzwirkung nicht nachgewiesen ist und von den Herstellern auch explizit ausgeschlossen wird, so ist seitens der Schule und des einzelnen Lehrers die **Einhaltung des o.g. Prozedere sicherzustellen**, wobei bereits Fehler im Prozedere **Haftungsansprüche** auslösen können.

Wir bitten daher um Ihre unverzügliche Rückmeldung, dass unser Kind aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Präsenzunterricht befreit ist.

Alternativ dazu bitte ich um die unverzügliche Rücksendung der **beiliegenden Haftungserklärung**, wonach die Schule von der Ungefährlichkeit des (mehrstündigen) Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung ausgeht und deshalb uneingeschränkt die Haftung für kausal verursachten Folgeschäden übernimmt.

Für den Rücklauf Ihrer Rückmeldung bzw. Ihrer Haftungserklärung habe ich mir hier eine Frist von maximal 5 Werktagen ab Zugang dieses Schreibens notiert.

Für den Fall, dass diese Frist entweder fruchtlos verstreicht oder von Ihnen jede Haftungsübernahme abgelehnt wird, kündigen wir jetzt schon an, dass wir Ihre Schule durch gerichtliche Entscheidung dazu verpflichten werden, unser Kind auch ohne Maske uneingeschränkt und vor allem auch frei von entwürdigenden Diskriminierungen vor anderen Kindern am Präsenzunterricht teilnehmen zu lassen.

In dem Falle, dass sich zum Nachteil unseres Kindes die oben dargestellten gesundheitlichen Risiken realisieren sollten, werden wir im jeden Falle sowohl Ihnen als auch dem Land gegenüber Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen und notfalls auch vor Gericht einklagen und durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Anlage: Haftungserklärung

Anlage Haftungserklärung

(Name + Ort der Schule)

Die Schule ist im Einklang mit der Einschätzung der Landesregierung der Ansicht, dass die Maskenpflicht zur Eindämmung der Pandemie **medizinisch sinnvoll und erforderlich** ist. Die Schule hat sich rückversichert, dass die Landesregierung sich mehrfach unter Bezug auf die Wissenschaft diesbezüglich versichert hat.

Auf dieser Basis hat sich die Schule entschieden, die Maskenpflicht für Schüler umzusetzen und für eventuell eintretende **Gesundheitsschädigungen bei den Kindern zivilrechtlich und strafrechtlich zu haften.**

Ort, Datum

(Stempel, Unterschrift Schulleitung)